

Satzung der Stadt Oberwesel über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 30.12.1999

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001

Der Stadtrat Oberwesel hat am 21.12.1999 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass an die Stadt Oberwesel einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung bezahlt wird. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin bzw. der Bauherr durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

(1) Da für die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen unterschiedliche Kosten anfallen, wird das Gebiet in Gebietszonen eingeteilt. Hierbei werden die Gebiete Kernstadt Oberwesel ohne Gewerbegebiet „Im Tuchscheren“, Kernstadt Oberwesel – Gewerbegebiet „Im Tuchscheren“, Oberwesel – Dellhofen, Oberwesel – Engehöll mit Weiler-Boppard und Oberwesel - Langscheid festgelegt.

- 2 -

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Oberwesel Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.

Die Beträge für die einzelnen Gebietszonen werden wie folgt festgesetzt:

Oberwesel Kernstadt (Ohne Gewerbegebiet „Im Tuchscheren“)	2.607,00 Euro
Oberwesel Kernstadt - Gewerbegebiet „Im Tuchscheren“ -	1.268,00 Euro
Oberwesel – Dellhofen	1.400,00 Euro
Oberwesel – Engehöll mit Weiler-Boppard	1.201,00 Euro
Oberwesel – Langscheid	1.334,00 Euro

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel binnen 14 Tagen nach Zugang der Anforderung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Rechtskraft dieser Satzung wird die Satzung der Stadt Oberwesel zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 28.09.1993 aufgehoben.

Oberwesel, 30.12.1999

(Siegel)

Manfred Zeuner
Stadtbürgermeister